

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/89563b5e-a810-3d9c-ae8-42a5b30f85a6>

| Bibliografie | |
|---------------------------|---|
| Titel | Technische Regeln für Gefahrstoffe Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (TRGS 905) |
| Amtliche Abkürzung | TRGS 905 |
| Normtyp | Technische Regel |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | Keine FN |

Technische Regeln für Gefahrstoffe

Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (TRGS 905)

Ausgabe Juli 2005 (BArbBl. 7/2005 S. 68, BArbBl. 8-9/2005 S. 140)

Geändert durch Bek. vom 29. Mai 2008 (GMBI S. 528)

Az.: IIIb3-35125-5

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst. Die TRGS werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Bundesarbeitsblatt bekannt gegeben.

Diese TRGS enthält ein Verzeichnis von Stoffen, die auf der Grundlage gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1, 2 oder 3 entsprechend den Kriterien des Anhangs VI der RL 67/548/EWG eingestuft wurden. Die TRGS 905 führt Stoffe auf, die nicht im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG genannt sind, sowie Stoffe, für die der AGS eine von der RL 67/548/EWG abweichende Einstufung beschlossen hat.

| Inhaltsübersicht | Abschnitt |
|------------------|-----------|
|------------------|-----------|

| | |
|--|-------------------|
| Hinweise auf Vorschriften der Gefahrstoffverordnung | 1 |
| Besondere Stoffgruppen | 2 |
| Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe | 3 |
| Verzeichnis krebserzeugender Stoffe Kategorien 1 oder 2 mit stoffspezifischen Konzentrationsgrenzen für die Einstufung von Zubereitungen dieser Stoffe | 4 |

Verzeichnis der CAS-Nummern

5